

23.03.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)

A Problem

Angesichts der globalen Bedrohung durch die Corona-Krise steht Nordrhein-Westfalen vor einer besonderen Herausforderung. Deshalb hat die Landesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Krise für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen. Es wird ein Rettungsschirm mit umfassenden Maßnahmen zum Schutz von Unternehmen und Arbeitsplätzen gespannt. Kernstück des Maßnahmenpakets ist die Errichtung eines Sondervermögens in Höhe von bis zu 25 Milliarden Euro.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens werden über das Sondervermögen Mittel in Höhe von bis zu 25 Milliarden Euro für alle direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise zur Verfügung gestellt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Errichtung des Sondervermögens entstehen dem Land keine finanziellen Belastungen, da die Kreditaufnahme im Landeshaushalt erfolgt.

Datum des Originals: 22.03.2020/Ausgegeben: 23.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

F Befristung

Das Gesetz ist unbefristet.

**Gesetz
zur Errichtung eines Sondervermögens zur
Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der
Bewältigung der Corona-Krise
(NRW-Rettungsschirmgesetz)**

**§ 1
Errichtung**

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet ein Sondervermögen unter dem Namen „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“.

**§ 2
Zweck**

(1) Das Sondervermögen hat die Aufgabe, die Einnahmen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise zu bündeln. Die Verausgabung erfolgt durch den Landeshaushalt.

(2) Zur Erfüllung dieses Zwecks stellt das Land Nordrhein-Westfalen dem Sondervermögen Mittel bis zur Höhe von 25 Milliarden Euro bereit.

(3) Zins und Tilgung für Kredite, die für Zwecke des Absatzes 1 im Landeshaushalt aufgenommen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, werden im Sondervermögen nachgewiesen.

**§ 3
Stellung im Rechtsverkehr**

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

**§ 4
Verwaltung der Mittel**

Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch das für Finanzen zuständige Ministerium.

**§ 5
Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Sondervermögens dürfen ausschließlich zur Umsetzung von Maßnahmen für die in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

**§ 6
Wirtschaftsplan**

Das für Finanzen zuständige Ministerium erstellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

§ 7 **Jahresrechnung**

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt am Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

§ 8 **Auflösung**

Das Sondervermögen kann erst nach vollständiger Tilgung durch Gesetz aufgelöst werden. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zu.

§ 9 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen.

Kernstück des Maßnahmenpakets ist die Errichtung eines Sondervermögens in Höhe von bis zu 25 Milliarden Euro als Rettungsschirm für Nordrhein-Westfalen. Damit soll entsprechend der aktuellen Situation unbürokratisch und schnell gehandelt werden können. Die Befüllung des Sondervermögens erfolgt durch eine Kreditaufnahme im Landeshaushalt. Hierzu wird eine gesonderte Kreditermächtigung mit einem Höchstbetrag von 25 Milliarden Euro in das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 aufgenommen. Damit werden die zur Bewältigung der Krise erforderlichen Mehrausgaben finanziert und die Steuermindereinnahmen kompensiert. Die Steuermindereinnahmen müssten andernfalls auf der Ausgabenseite eingespart werden. Einsparungen auf der Ausgabenseite würden die Nachfrage des Landes reduzieren und die Wirtschaft zusätzlich schwächen. Aus diesem Grund werden auch die sich ergebenden Steuermindereinnahmen kreditfinanziert, um die Nachfrage des Landes stabil zu halten. Die Kreditermächtigung ist ausdrücklich auf die Zwecke des Sondervermögens beschränkt. Die Tilgung der aufgrund der Corona-Krise aufgenommenen Kredite erfolgt nach ausdrücklicher Regelung im Nachtragshaushaltsgesetz konjunkturgerecht über 50 Jahre.

Die Konzeption ist im Haushalt wie folgt vorgesehen:

Die Einnahmen aus den Kreditaufnahmen werden über den Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) dem Sondervermögen zugewiesen. Die Kreditaufnahme für das Sondervermögen erfolgt in Tranchen in Abhängigkeit von den benötigten Ausgaben. Die Verausgabung der Mittel erfolgt in den Einzelplänen der Ressorts. Das Nachtragshaushaltsgesetz enthält die Ermächtigung, im Haushaltsvollzug in den jeweiligen Einzelplänen Titelgruppen einzurichten und Ausgaben bereitzustellen, denen entsprechende Einnahmen aus dem Sondervermögen gegenüberstehen.

Der Nachtragshaushalt 2020 enthält die aufgrund der Errichtung des Sondervermögens notwendigen Änderungen im Landeshaushalt. Für die Errichtung des Sondervermögens ist ein Gesetz erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu den Regelungen im Einzelnen:

zu § 1

Geregelt wird die Errichtung des Sondervermögens.

zu § 2

Der Zweck bzw. die Aufgabe des Sondervermögens werden geregelt.

zu § 3

Das Sondervermögen ist getrennt von dem übrigen Landesvermögen zu halten.

zu § 4

Das Ministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen.

zu § 5

Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur für die Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.

zu § 6

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt.

zu § 7

Hier wird die Jahresrechnung geregelt. Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt am Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf.

zu § 8

Zur Auflösung des Sondervermögens wird geregelt, dass dieses erst nach vollständiger Tilgung durch Gesetz aufgelöst werden kann.

zu § 9

Diese Vorschrift enthält das Inkrafttreten.